

**Compliance Richtlinien für Mitarbeiter;**

**zugleich:**

**Besondere Compliance Richtlinien für die Zuteilung und Annahme von  
Aktienoptionen im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015/I**

der

**bmp Holding AG**

Berlin

Stand 08/2016 -

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><i>Präambel</i></b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><i>Grundsatz</i></b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b><i>Insiderverbote</i></b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b><i>Insiderinformationen</i></b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b><i>Mitarbeitergeschäfte und Finanzinstrumente</i></b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b><i>Compliance-Beauftragter</i></b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b><i>Geschäfte in Finanzinstrumenten</i></b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b><i>Offenlegung von Bankverbindungen</i></b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b><i>Meldepflicht und Directors' Dealings</i></b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b><i>Geschäfte im Drittinteresse</i></b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b><i>Verbreitung nicht erweislicher Tatsachen</i></b>	<b>7</b>
<b>12</b>	<b><i>Verstöße</i></b>	<b>7</b>
<b>13</b>	<b><i>Salvatorische Klausel</i></b>	<b>8</b>

## 1 Präambel

Der Grundgedanke der Compliance Richtlinien der bmp Holding AG („Gesellschaft“) besteht darin, Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 16 IV AktG („Mitarbeiter“), Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie Anlegern von vornherein zu vermeiden und ein Verhalten sicherzustellen, dass ein von Fairness und Vertrauen getragenes Miteinander der genannten Kreise auf der Basis geltender Gesetze und Richtlinien zum Schutz der Anleger gewährleistet und die Reputation der Gesellschaft schützt. Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 („Markmissbrauchsverordnung“ – im folgenden „MAR“ - oder eine vergleichbare Nachfolgerechtsgrundlage) verbietet der Gesellschaft und deren Mitarbeiter grundsätzlich, unter Nutzung sogenannter Insiderinformationen Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu handeln oder ein solches Geschäft zu empfehlen, und Insiderinformationen gegenüber anderen Personen offenzulegen; Verstöße gegen diese Vorschrift stehen unter Strafe.

Die Compliance-Richtlinien betonen den Grundsatz, dass Geschäfte der Mitarbeiter im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft und auch sonstige Geschäfte mit Finanzinstrumenten der Gesellschaft und Derivaten auf diese der Vermögensanlage dienen sollen und dass Interessenvorsprünge, die Mitarbeiter aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder deren verbundene Unternehmen genießen, von diesen nicht zum eigenen Vorteil ausgenutzt werden. Gleiches gilt grundsätzlich für Geschäfte in Finanzinstrumenten von Kunden und anderen Geschäftspartnern. Sie schränken damit die Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter für eigene Geschäfte in Finanzinstrumenten der Gesellschaft in gewisser Weise ein. Sie verpflichten unter bestimmten Voraussetzungen ferner zur Offenlegung von Konten, Vollmachten und Mitarbeitergeschäften.

Die Einhaltung dieser Regelungen liegt sowohl im eigenen Interesse jedes Mitarbeiters als auch im Interesse der Gesellschaft, die auf ihre Reputation und das Vertrauen ihrer Kunden, Geschäftspartner und Investoren angewiesen ist. Das Vertrauen der Anleger beruht besonders auf der Zusicherung, dass sie untereinander gleich behandelt und gegen die unrechtmäßige Verwendung von Informationen geschützt werden. Da Insidergeschäfte für bestimmte Anleger mit Vorteilen gegenüber anderen Anlegern verbunden sind, gefährden sie dieses Vertrauen und beeinträchtigen somit das reibungslose Funktionieren des Marktes. Primäres Ziel dieser Compliance Richtlinien ist daher die Vermeidung von Insidertransaktionen in Aktien der Gesellschaft.

Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft zu einem ihrer Vertragspartner können auch dadurch gefährdet werden, wenn ein Mitarbeiter Insiderinformationen über einen Geschäftspartner zum eigenen Vorteil ausnutzt oder Behauptungen über dieses Unternehmen aufstellt, deren Richtigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Handelt es sich um negative Behauptungen, kann dem Unternehmen dadurch ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen. Demnach sollen auch solche Transaktionen und Vorgänge unterbunden werden und die Sensitivität der Mitarbeiter für Verhalten, das negative Auswirkungen für die Gesellschaft haben könnte, geschärft werden.

## 2 Grundsatz

- (1) Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen Interessen der Gesellschaft, deren Kunden oder deren anderen Geschäftspartner gerichtet sein. Im Falle von Interessenkollisionen haben die Interessen der Gesellschaft sowie die Interessen von Kunden und anderen Geschäftspartnern Vorrang. Geschäfte, die den Anschein der Unlauterkeit erwecken oder geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Gesellschaft oder ihrer Mitarbeiter in Frage zu stellen, sind zu unterlassen.
- (2) Mitarbeiter sollen Transaktionen in Finanzinstrumenten der Gesellschaft unterlassen, die dazu dienen, durch häufigen Abschluss von Geschäften und Gegengeschäften Vorteile aus sich sehr kurzfristig ergebenden Kursunterschieden zu erzielen. Sie sollen ferner Geschäfte in Finanzinstrumenten der Gesellschaft unterlassen, die betragsmäßig in einem Missverhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- (3) Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer allgemeinen Vertraulichkeitsverpflichtung aufgefordert, vertrauliche Informationen in allen Fällen nur im Rahmen ihrer Aufgabenstellung weiterzugeben („Need-to-know-Prinzip“).

## 3 Insiderverbote

- (1) Mitarbeitern der Gesellschaft ist verboten
  - (a) unter Ausnutzung ihrer Kenntnis von einer Insiderinformation Finanzinstrumente der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung oder für einen Anderen zu erwerben oder zu veräußern,
  - (b) einem Anderen eine Insiderinformation unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen,
  - (c) einem Anderen auf der Grundlage ihrer Kenntnis von einer Insiderinformation den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft zu empfehlen oder Dritte hierzu anzustiften.
- (2) Es ist strikt untersagt, Geschäfte auf Basis nicht öffentlich bekannter kursrelevanter Informationen oder aufgrund von Informationen über Kundenaufträge z.B. zu tätigen oder aufgrund solcher Kenntnisse Empfehlungen abzugeben.
- (3) Taggleiche Kauf- und Verkaufsgeschäfte sind grundsätzlich unzulässig mit der Ausnahme der Ausübung von Optionen im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und anschließendem Verkauf der bezogenen Aktien (sofern dies vor dem Hintergrund der erforderlichen Abwicklung zeitlich überhaupt möglich ist).

## 4 Insiderinformationen

Für die Definition des Begriffs „Insiderinformationen“ im Sinne dieser Richtlinien gilt die jeweilige Auslegung des Begriffs nach der MAR. Eine Insiderinformation ist eine nicht öffentlich bekannte, präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivater Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Grundsätzlich ist eine Information dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen/ein Ereignis gemeint ist, die/das bereits gegeben sind/ist, oder bei denen/dem man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie/es in Zukunft gegeben sein werden/eintreten wird.

Eine Eignung zu Kursbeeinflussung ist grundsätzlich gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde.

Dies kann auch eine Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf Aufträge von anderen Personen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten beziehen, einschließen.

Meinungen, Gerüchte, Tipps und andere subjektive Wertungen erfüllen grundsätzlich nur dann die tatbestandlichen Voraussetzungen der Insiderinformation, solange sie auf einer objektiven Grundlage beruhen. Eine Bewertung, die **ausschließlich** auf der Grundlage öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insiderinformation, selbst wenn sie den Kurs von Insiderpapieren erheblich beeinflussen kann.

Allerdings können solche Meinungen, Gerüchte oder Tipps auf eine Insiderinformation Bezug nehmen. Ist dies der Fall, so wird in der Regel unterstellt, dass die Person, die eine solche Meinung/Gerücht/Tipp o.ä. streut oder empfängt, dies weiß oder zumindest wissen müsste.

Pläne und Absichten der Unternehmensorgane mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit können ebenfalls Insiderinformationen in diesem Sinne darstellen, wobei diese hohe Eintrittswahrscheinlichkeit nicht unbedingt erst dann vorliegt, wenn einer Realisierung tatsächlich nichts mehr im Wege steht.

## 5 Mitarbeitergeschäfte und Finanzinstrumente

- (1) Mitarbeitergeschäfte im Sinne dieser Richtlinien sind alle Geschäfte, die die Mitarbeiter für eigene Rechnung oder für Dritte, insbesondere Ehegatten, Eltern oder voll- oder minderjährige Kinder in Aktien und eventuell ausgegebenen anderen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Derivaten hierauf tätigen. Mitarbeitergeschäfte sind auch solche Geschäfte, die von Dritten für Rechnung oder im Interesse eines Mitarbeiters getätigt werden.
- (2) „Finanzinstrumente“ im Rahmen dieser Compliance-Richtlinie meint - neben der Aktie der Gesellschaft und ggf. auf die Aktie gewährte Optionen im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms - jedes Finanzinstrument im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU (siehe Anlage).
- (3) Käufe und Verkäufe bzw. Mitarbeitergeschäfte im Sinne dieser Richtlinien sind alle Geschäfte, die
  - (a) die Übertragung des Eigentums von Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben,
  - (b) die wirtschaftlich einen Vertragsteil so stellen, als hätte er das Eigentum an den Finanzinstrumenten erworben oder
  - (c) die einen Vertragsteil an der Wertentwicklung des Wertpapiers teilhaben lassen (z.B. stille Gesellschaftsbeteiligung oder Unterbeteiligung an einem Wertpapierbestand).

Mitarbeitergeschäfte umfassen zudem Stornierungen oder Änderungen eines zuvor bereits erteilten und durch die Compliance genehmigten Auftrags zur Durchführung eines Geschäfts nach (a), (b) oder (c).

## 6 Compliance Beauftragter

- (1) Der Vorstand bestimmt einen oder mehrere Compliance-Beauftragte. Hat der Vorstand keinen Compliance-Beauftragten bestimmt, übernimmt er selbst diese Funktion.
- (2) Die Compliance-Beauftragten vertreten den Vorstand bei der Umsetzung der Compliance-Richtlinien. Sie sind dem Vorstand unmittelbar unterstellt und werden von diesem auch ernannt bzw. abberufen.
- (3) Ihre Aufgabe besteht auch darin, als direkter Ansprechpartner für Mitarbeiter mit Compliance-relevanten Problemen zur Verfügung zu stehen, um so Regelverstößen vorbeugend entgegenzuwirken bzw. erforderliche Zustimmungserklärungen des Vorstandes einzuholen.
- (4) Voraussetzung hierfür ist, dass den Compliance-Beauftragten im Rahmen ihres Auftrages die entsprechenden Informationen zugehen. Die Meldepflichten der Mitarbeiter bilden daher das Kernelement der Compliance-Konzeption.
- (5) Der Compliance-Beauftragte hat die Wahrung der Vertraulichkeit, die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Berücksichtigung des Bankgeheimnisses zu gewährleisten.
- (6) Solange bei den Tochtergesellschaften der Unternehmensgruppe kein Compliance-Beauftragter ernannt sind, ist der Compliance-Beauftragte der Gesellschaft auch für diese zuständig.

## 7 Geschäfte in Wertpapieren

- (1) Mitarbeitergeschäfte im Sinne der Ziffer 5 (3) in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne der Ziffer 5 (2) der Gesellschaft oder deren Geschäftspartner sind dem Compliance-Beauftragten der Gesellschaft durch den Mitarbeiter schriftlich oder per email anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung durch den Compliance-Beauftragten. Die Anzeige gegenüber dem Compliance-Beauftragten und dessen Zustimmung haben zu erfolgen, **bevor** der Mitarbeiter den Auftrag bzw. andere auf den Abschluss eines entsprechenden Geschäfts gerichteten Erklärungen inkl. eines Änderungs- oder Stornierungsauftrags abgibt.
- (2) Der Compliance-Beauftragte ist berechtigt, seine Zustimmung darüber hinaus von der vorherigen Zustimmung des Vorstandes abhängig zu machen.
- (3) Der Compliance-Beauftragte ist berechtigt, von den Mitarbeitern Auskunft über Transaktionen, die möglicherweise relevant im Sinne dieser Richtlinien sind, zu verlangen. Er hat ein Einsichtsrecht in die für den Vorgang relevanten Geschäftsunterlagen der Unternehmensgruppe.
- (4) Den Finanzinstrumenten an der Gesellschaft stehen Finanzinstrumenten an Unternehmen gleich, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder sich beteiligen wird und die zum Beteiligungsbesitz der Unternehmensgruppe der Gesellschaft gehören.

## **8 Offenlegung von Bankverbindungen**

Die Mitarbeiter der Gesellschaft sind verpflichtet, dem Compliance-Beauftragten jederzeit auf Verlangen vollständige Auskunft über Geschäfte in Finanzinstrumenten der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich besonders auch auf Geschäfte der Mitarbeiter, die diese als Bevollmächtigte, als Testamentsvollstrecker oder in Ausübung einer ähnlichen an die Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters geknüpften Verfügungsvollmacht (z.B. Betreuungsverhältnisse, Vormundschaften etc.) über Konten oder Depots ausführen lassen. Die Gesellschaft darf von diesem Auskunftsrecht nur bei berechtigtem Interesse Gebrauch machen. Sie darf die ihr erteilten Auskünfte ausschließlich zur Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte verwenden und sie weder anderen Mitarbeitern noch Dritten zugänglich machen, es sei denn, sie ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet.

## **9 Meldepflicht und Directors´ Dealings**

- (1) Jedes Geschäft eines Mitarbeiters der Gesellschaft in Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten ist gem. Ziff. 7 unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Neben der vorgenannten Anzeigepflicht haben Personen, die in der Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen, eigene Geschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Derivate oder anderer damit verbundener Finanzinstrumente gem. Art. 19 MAR dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu melden.
- (3) Diese Verpflichtung obliegt auch Personen, die mit einer solchen Person in einer engen Beziehung stehen. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Person mit Führungsaufgaben und der mit dieser Person in einer engen Beziehung stehenden Personen insgesamt einen Betrag von 5.000 Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.
- (4) Der Compliance-Beauftragte und die Gesellschaft werden die erteilten Auskünfte ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte verwenden und sie weder anderen Mitarbeitern noch Dritten zugänglich machen, es sei denn, sie sind hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet.

## **10 Geschäfte im Drittinteresse**

Mitarbeiter dürfen sich nicht an Eigengeschäften Dritter beteiligen. Besonders dürfen Geschäfte für Rechnung Dritter nicht im eigenen Namen oder über eigene Konten oder Depots einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, deren Ehegatten, Eltern oder Kinder abgewickelt werden.

## **11 Verbreitung nicht erweislicher Tatsachen**

Es ist untersagt, Tatsachen über ein zur bmp-Gruppe gehörendes Unternehmen, über einen Geschäftspartner oder ein Unternehmen bzw. eine Person, mit dem bzw. der eine Gesellschaft der bmp-Gruppe in Verhandlungen über den Abschluss eines Geschäfts steht, gegenüber Dritten zu

behaupten, die nicht oder nicht erweislich wahr sind. Dabei ist unerheblich, ob der Äußernde die Tatsache als eigenes Wissen, als Mitteilung eines Dritten, als feststehende Tatsache oder als bloßes Gerücht ausgibt.

## **12 Verstöße**

Verstöße können neben den gesetzlichen Strafvorschriften (Geldstrafe bzw. Haftstrafen bis zu fünf Jahren) arbeitsrechtliche Sanktionen wie Abmahnung, Versetzung oder Kündigung nach sich ziehen.

## **13 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Compliance Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit bzw. die Durchführung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Compliance Richtlinien entsprechende Regelung gelten. Die Gesellschaft behält sich vor, die Compliance Richtlinien anzupassen, sollte sich dies zukünftig vor dem Hintergrund etwaiger neuer oder geänderter Regulierungen oder Auslegungen der zuständigen Aufsichtsbehörden als notwendig erweisen..
- (2) Unter Umständen, unter denen sich diese Regelungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Regelungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.



## Anlage

### RICHTLINIE 2014/65/EU

#### Artikel 4 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

...

„**Finanzinstrument**“ die in Anhang I Abschnitt C genannten Instrumente;

...

#### ABSCHNITT C

##### Finanzinstrumente

- (1) Übertragbare Wertpapiere;
- (2) Geldmarktinstrumente;
- (3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (4) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
- (5) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
- (6) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
- (7) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer 6 dieses Abschnitts genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
- (8) Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
- (9) Finanzielle Differenzgeschäfte;
- (10) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
- (11) Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.